

„Begräbniswald [REDACTED]“

bei Havixbeck

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe I)

bearbeitet für: Bestattungsinstitut



48329 Havixbeck

bearbeitet von: öKon GmbH

**Liboristr. 13
48155 Münster**

**Tel.: 0251 / 13 30 28 12
Fax: 0251 / 13 30 28 19**

08. Juli 2024



Landschaftsplanung • Umweltverträglichkeit

Inhaltsverzeichnis

1 Vorhaben und Zielsetzung	4
2 Rechtliche Grundlagen	5
3 Untersuchungsgebiet	6
4 Wirkfaktoren der Planung.....	7
4.1 Baubedingte Faktoren	7
4.2 Anlagebedingte Faktoren	7
4.3 Betriebsbedingte Faktoren	7
5 Fachinformationen	8
5.1 Daten aus Schutzgebieten und Biotopkataster	8
5.2 Fundortkataster @LINFOS	8
5.3 Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q40102 (Nottuln)	8
5.4 Faunistische Zufallsfundaufnahme.....	10
5.5 Daten der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld	10
6 Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen	11
6.1 Gehölz gebundene / bewohnende Arten	11
7 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen	12
7.1 Erhalt von Altbäumen	12
7.2 Schaffung von 3 Nisthilfen für Uhus (CEF)	12
7.3 Gehölzfällung im Winter (01.10. bis 28. / 29.02)	15
7.4 Erhalt des Waldes als lichtarmer Dunkelraum.....	15
8 Fazit des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags.....	16
9 Literatur.....	17

Abbildungsverzeichnis:

Abb. 1: Trauerwald in Havixbeck – Lage.....	4
Abb. 2: Geplanter Trauerwald in Havixbeck – Übersicht	6
Abb. 3: Uhu-Nisthilfe 1	13
Abb. 4: Uhu-Nisthilfe 2	13
Abb. 5: Uhu-Nisthilfe 3	14
Abb. 6: Uhu-Nisthilfen 1-3 - Übersicht.....	14

Tabellenverzeichnis:

Tab. 1: Schutzgebiete, schutzwürdige und geschützte Biotope im Umfeld des Vorhabens	8
Tab. 2: Tiere im Untersuchungsgebiet - Zufallsfunde.....	10
Tab. 3: Verbotstatbestände für Gehölz gebundene / bewohnende Arten	12

1 Vorhaben und Zielsetzung

Das „Bestattungsinstitut [REDACTED]“ plant die Einrichtung des „Begräbniswald [REDACTED]“ bei Havixbeck“, Bauerschaft Schonebeck (s. Abb. 1).

Für das vorliegende Vorhaben wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Auswertung aller vorhandenen Daten nach Aktenlage erstellt. Der Eingriffsort wurde an einem Ortstermin (22.02.2023) besichtigt, vertiefende Bestandserfassungen wurden nicht durchgeführt.

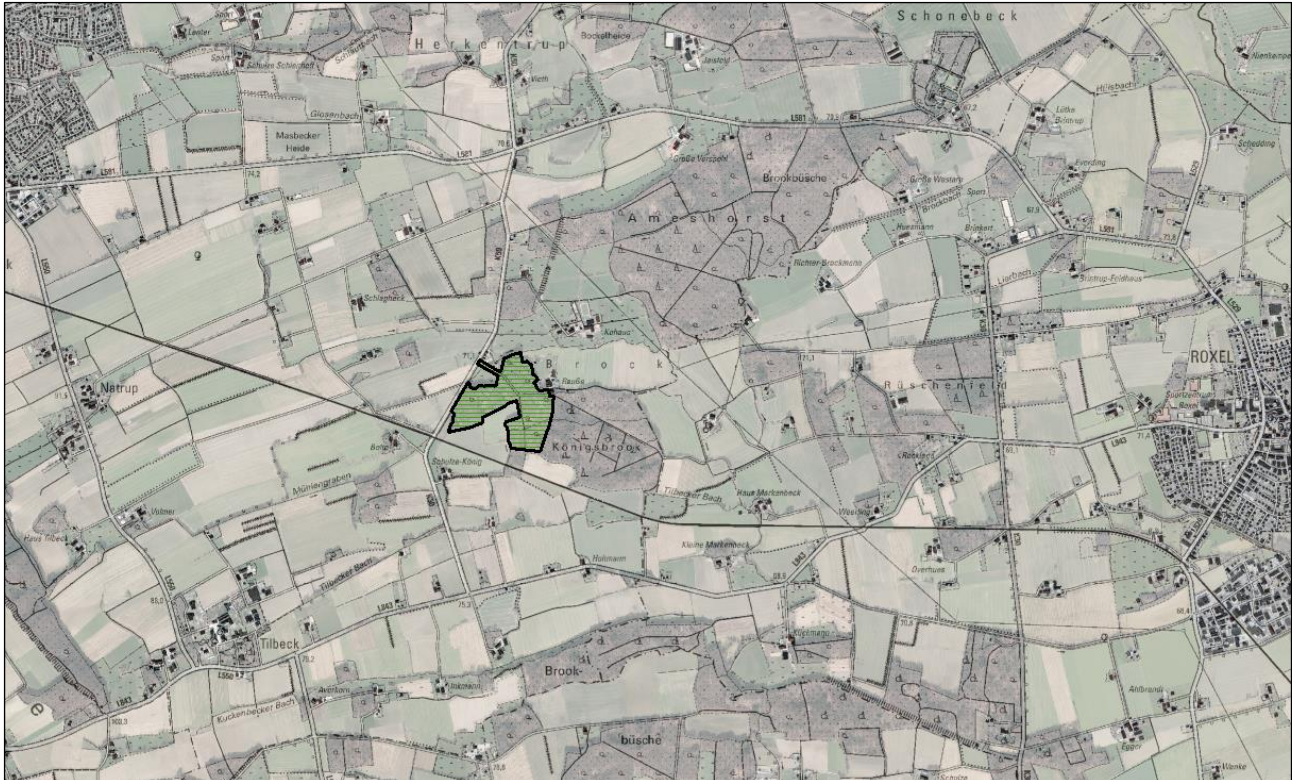


Abb. 1: Trauerwald in Havixbeck – Lage

(unmaßstäblich) © Land NRW (2023) Datenlizenz Deutschland
DTK/DOP - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Im Rahmen dieses Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags soll geklärt werden, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten können (ASP Stufe I). Im Fall einer Betroffenheit besonders geschützter Arten werden im Rahmen einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung notwendige Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände konzipiert (ASP Stufe II).

2 Rechtliche Grundlagen

Durch Bauvorhaben (Errichtung / Veränderung / Abriss) können Tier- und Pflanzenarten betroffen sein. Nach europäischem Recht geschützte (Anhang IV, FFH-RL und europäische Vogelarten) sowie national besonders geschützte Arten unterliegen einem besonderen Schutz nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (Besonderer Artenschutz). Daraus ergibt sich eine Prüfungspflicht hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte.

Die rechtliche Grundlage für Artenschutzprüfungen bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG. Aktuell gültig ist die Fassung vom 29. Juli 2009. Der besondere Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind wie folgt gefasst:

"Es ist verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören," (Tötungsverbot)

„2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population¹ einer Art verschlechtert," (Störungsverbot)

„3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." (Schädigungsverbot)

Ergänzend regelt der § 45 BNatSchG u.a. Ausnahmen in Bezug auf die vorgenannten generellen Verbotstatbestände.

Der Ablauf einer ASP wird u.a. vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW beschrieben (s. unten).

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen (Quelle: VV Artenschutz, MKULNV 2016, verändert):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, werden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden zudem alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einbezogen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

In Stufe II erfolgt eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung möglicherweise betroffener planungsrelevanter Arten. Zur Klärung, ob und welche Arten betroffen sind, sind ggf. vertiefende Felduntersuchungen (z.B. Brutvogeluntersuchung, Fledermausuntersuchung) erforderlich. Für die (möglicherweise) betroffenen Arten werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe prüft die zuständige Behörde, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit, günstiger Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

¹ Die lokale Population im Zusammenhang mit dem Störungsverbot wird als „eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen“ definiert (LANA 2009).

3 Untersuchungsgebiet

Das UG umfasst insgesamt ca. 18 ha und befindet sich im Havixbecker Bauernschaft Brock zwischen den Gemeinden Havixbeck im Nordwesten und Roxel im Südosten an der Kreisstraße 50 (Abb. 2). Die Umgebung ist hauptsächlich landwirtschaftlich geprägt, nordöstlich kommen jedoch auch ausgedehnte Waldflächen (Ameshorst) vor. Südwestlich des Untersuchungsgebiets liegen zusammenhängende Siedlungsbereiche des Ortsteils Tilbeck.

Bei der Waldfläche handelt es sich um einen Eichen-Hainbuchenmischwald. Unmittelbar westlich des Waldes befindet sich eine Intensivweide, auf der ein geschotterter Parkplatz (ca. 260 m²) angelegt werden soll.

Im Umfeld des Waldes befinden sich überwiegend Acker- und Grünlandflächen. Nur im Osten und kleinflächig im Süden grenzen weitere Waldflächen an den geplanten Trauerwald. Die Ackerflächen werden teilweise von Hecken gekamert.

Im Wald befinden sich Gewässer in Form von temporär wasserführenden Senken und Gräben sowie in Form eines Baches (Mühlengraben) am westlichen Rand des Waldes. Darüber hinaus verlaufen entlang der Straßen teilweise Entwässerungsgräben, die ebenfalls nur temporär wasserführend sind. Ansonsten sind keine Gewässer im UG vorhanden.

Im westlichen Teil ist ein geschotterter Parkplatz geplant. Von der Planung sind ein Graben, drei junge bis mittelalte Einzelbäume und Grünlandfläche betroffen.

Für den Betrieb des geplanten Trauerwaldes sollen die vorhandenen Forstwege ertüchtigt werden. Der Neubau von Wegen ist nicht geplant. Innerhalb des Waldes soll ein Andachtsplatz angelegt werden (Schotter). Eine Rodung von Gehölzen innerhalb des Waldes in Zusammenhang mit der Inbetriebnahme des Trauerwaldes ist nicht vorgesehen.

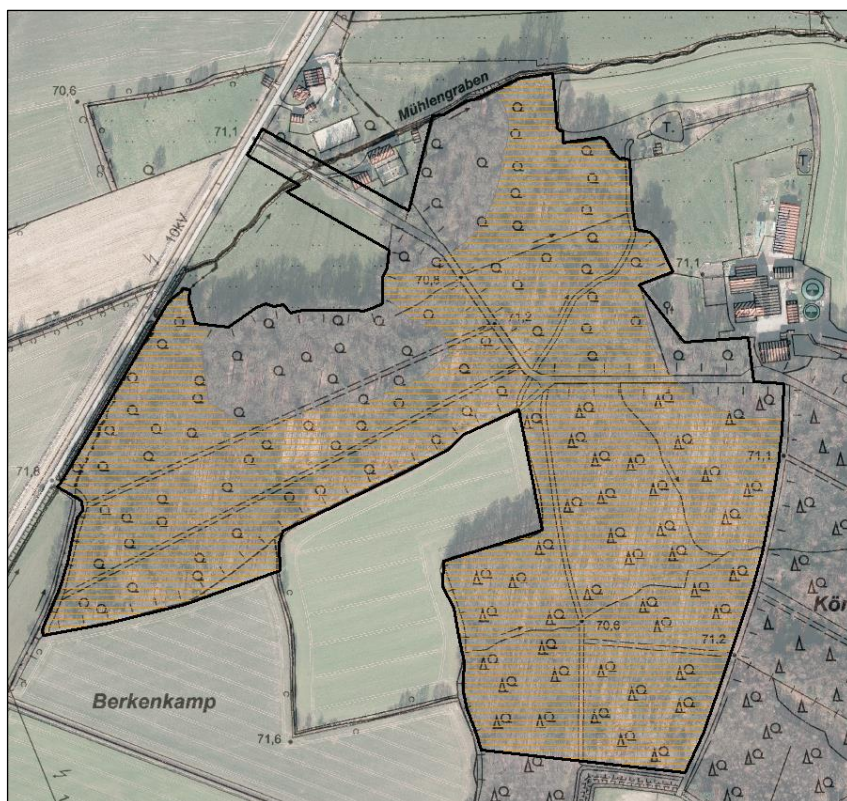


Abb. 2: Geplanter Trauerwald in Havixbeck – Übersicht

(unmaßstäblich) © Land NRW (2024) Datenlizenz Deutschland

DTK/DOP - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Schraffur = geplanter Trauerwald, umrandet = UG aus LBP

4 Wirkfaktoren der Planung

Grundsätzlich können planungsrelevante Arten von Vorhaben beispielsweise durch folgende Wirkfaktoren negativ beeinträchtigt werden:

- Flächeninanspruchnahme / -versiegelung / Biotopzerstörung,
- Barrierewirkung / Biotopzerschneidung,
- Verdrängung / Vergrämung durch Immissionen (Lärm, optische Reize, Erschütterungen, Staub, Errichtung von Vertikalstrukturen),
- baubedingte Individuenverluste (Abriss, Gehölzfällung, Bodenaushub, Straßentod),
- (temporäre) Grundwasserveränderungen (GW-Erhöhrungen / -Absenkungen) infolge von Bautätigkeiten,
- Waldinanspruchnahme / Waldrodung,
- Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhehabitaten (z.B. durch Immissionen, Gebäudeabriss, Gehölzeinschlag).
- Wechselbeziehungen

4.1 Baubedingte Faktoren

Im Zuge der Planumsetzung kann es kleinräumig zur Beseitigung von Gehölzen kommen. Gehölze mit Baumhöhlen und Spalten, sowie Rindenablösungen o.ä. Strukturen können einer Reihe von planungsrelevanten Vogelarten als Brutplatz oder Fledermäusen als Quartier dienen. Bei einer Gehölzbeseitigung zu einer sensiblen Zeit im Lebenszyklus der Tiere (z.B. Brutzeit von Vögeln) kann es zur Tötung von Individuen oder Entwicklungsstadien dieser planungsrelevanten Arten kommen.

4.2 Anlagebedingte Faktoren

Gehölze dienen vielen planungsrelevanten Arten als Brutstätte (Star, Gartenrotschwanz, Feldsperling, Steinkauz etc.) oder Quartier (Wasserfledermaus, Großer Abendsegler etc.). Gehölzreihen können als essenzielle Leitlinien zahlreicher Fledermausarten dienen. Ein Verlust dieser Strukturen kann zu einer Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen.

Bei einem flächigen Gehölzverlust oder der Überplanung sonstiger nahrungsreicher Biotopstrukturen kann es zu einer Veränderung / Einschränkung von Nahrungshabitaten für Vogel- und Fledermausarten kommen. Ein Verlust essenzieller Nahrungshabitate kann zu einer Aufgabe von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und somit zu einer Schädigung führen. Potenziell kann auch die Tötung durch einen verringerten Fitnesszustand und / oder die Aufgabe von Jungtieren ausgelöst werden.

4.3 Betriebsbedingte Faktoren

Betriebsbedingte Emissionen wie Licht, Lärm und visuelle Reize können unter Umständen dauerhaft umliegende Bereiche beeinflussen. Störungssensible Arten können hierdurch einen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erleiden. Eine regelmäßige Beleuchtung von Leitlinien oder Nahrungsräumen von Fledermäusen kann zur Meidung dieser Bereiche führen. Durch die Nutzung anderer, suboptimalerer Lebensräume oder Leitlinien können Risiken wie Kollisionen und somit die Tötung eintreten oder sich der Fitnesszustand verringern. Dieses kann zu einer Aufgabe von Jungtieren (Tötung) sowie von Wochenstubenquartieren (Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) führen.

5 Fachinformationen

5.1 Daten aus Schutzgebieten und Biotopkataster

In einigen Meldungen zu den in den Fachinformationssystemen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) erfassten schutzwürdigen und geschützten Biotopen sowie Schutzgebieten sind faunistische Daten hinterlegt. Diese können mittelbar (z.B. für die Einschätzung des Artpotenzials in vergleichbaren Biotopen im Plangebiet) oder unmittelbar (mögliche Betroffenheit) relevant für die vorliegende artenschutzrechtliche Betrachtung sein. Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung werden vorliegende Daten zu planungsrelevanten Arten ggf. berücksichtigt.

Im Umfeld des Vorhabens (~ 1.000 m) sind Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope (GB-Kennung) und schutzwürdige Biotope des Biotopkatasters NRW (BK-Kennung) verzeichnet (LANUV NRW 2023a):

Tab. 1: Schutzgebiete, schutzwürdige und geschützte Biotope im Umfeld des Vorhabens

Geb. Nr.	Name	Entfernung zum Vorhaben	Angaben zu planungsrelevanten Arten
LSG-4010-0006	LSG-Brook Tilbeck	der Begräbniswald liegt flächendeckend im LSG	• keine
BK-4010-083	Eichen-Hainbuchenwaldkomplex "Koenigsbrook" (Westteil)	der Begräbniswald liegt flächendeckend in der BK-Fläche	• keine
COE-081	NSG Ameshorst	~800 m in NO	• keine
BK-COE-00023	NSG Ameshorst	~800 m in NO, flächendecken wie zuvor	• keine
BK-4010-0053	Kleingewässer ohne Namen	~380 m in O	• keine
BK-4010-106	Grünland-Gewässer-Gehölzkomplex nordöstl. Tilbeck	~450 m in SW	• keine

In den Gebietsmeldungen beider Biotope des Biotopkatasters NRW sind keine faunistischen Daten hinterlegt (LANUV NRW 2023a). Entsprechend können im vorliegenden Fall keine zusätzlichen faunistischen Daten aus dem Informationssystem des LANUV NRW hinzugezogen werden.

5.2 Fundortkataster @LINFOS

Zur Überprüfung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten wurde auch das Fundortkataster @LINFOS überprüft (LANUV 2023b). Im Fundortkataster ist ca. 660 m westlich des Vorhabensbereichs ein Laubfrosch-Vorkommen eingetragen.

5.3 Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q40102 (Nottuln)

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter „planungsrelevanter Arten“ getroffen, um den Prüfaufwand in der Planungspraxis zu reduzieren (KIEL 2015).

Häufig auftretende planungsrelevante Arten lassen sich verschiedenen Biotopstrukturen zuordnen:

- **Hofstelle / Gebäude:** Zwerg- und Breitflügelfledermaus, Rauhaufledermaus, Fransenfledermaus, Mehl- und Rauchschnalbe, Schleiereule
- **Gartengelände / Obstwiesen:** Kleiner Abendsegler, Mausohr, Gartenrotschwanz, Steinkauz
- **Wald / Park / gehölzreiche Gärten:** Großer / Kleiner Abendsegler, Bartfledermäuse, Langohrfledermäuse, Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldkauz
- **offene (Acker-)Feldflur:** Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel

- **Grünland:** Braunkehlchen, Wiesenpieper, Kiebitz, Großer Brachvogel
- **Still- / Fließgewässer:** Eisvogel, Wasserfledermaus, Laubfrosch, Kammolch, Nachtigall
- **sporadische Nahrungsgäste:** Großer Abendsegler, Graureiher, Mäusebussard, Turmfalke

Im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ sind Informationen über das Vorkommen planungsrelevanter Arten auf Ebene der Messtischblattquadranten dargestellt (LANUV NRW 2023a).

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in der atlantischen Region innerhalb des Messtischblattquadranten Q40102 (Nottuln). Für den Messtischblattquadranten sind insgesamt 32 planungsrelevante Tierarten aus 2 Artgruppen aufgeführt, von denen aber strukturbedingt nur wenige im Einwirkungsbereich der Planung auftreten können.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q40102 (Nottuln)

LN	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung
Säugetiere					
1.	Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Art vorhanden	G	
2.	Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	Art vorhanden	U↑	
3.	Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	Art vorhanden	G	
4.	Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	Art vorhanden	G	
5.	Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	Art vorhanden	U	
6.	Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	Art vorhanden	G	
7.	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Art vorhanden	G	
Vögel					
1.	Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	Brutvorkommen	U	
2.	Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	Brutvorkommen	U↓	
3.	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Brutvorkommen	U	
4.	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Brutvorkommen	U↓	
5.	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Brutvorkommen	U	
6.	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Brutvorkommen	S	
7.	Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	Brutvorkommen	U	
8.	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Brutvorkommen	S	
9.	Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	Brutvorkommen	U	
10.	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Brutvorkommen	U↓	
11.	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Brutvorkommen	G	
12.	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	Brutvorkommen	U	
13.	Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	Brutvorkommen	G	
14.	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Brutvorkommen	U	
15.	Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	Brutvorkommen	G	
16.	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	Brutvorkommen	G	
17.	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Brutvorkommen	G	
18.	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Brutvorkommen	U	
19.	Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	Brutvorkommen	U	
20.	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Brutvorkommen	G	
21.	Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Brutvorkommen	G	
22.	Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Brutvorkommen	U	
23.	Waldohreule	<i>Asio otus</i>	Brutvorkommen	U	
24.	Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	Brutvorkommen	U	
25.	Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	Brutvorkommen	S	

Quelle: LANUV NRW 2023c (verändert)

G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, + = vorhanden, - = nicht nachgewiesen, ↓ = Tendenz sich verschlechternd,

↑ = Tendenz sich verbessernd, unbek. = unbekannt

ATL = atlantische Region, KON = kontinentale Region

5.4 Faunistische Zufallsfundaufnahme

Während der Begehung am 22.02.2023 wurden alle zufällig beobachteten Tierarten registriert. Eine gezielte Nachsuche bzw. quantitative Auswertung von nachgewiesenen Tieren erfolgte nicht. Die hier dokumentierten Zufallsbeobachtungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, tragen jedoch zu einer ökologischen Einschätzung des Untersuchungsgebiets bei.

Tab. 2: Tiere im Untersuchungsgebiet - Zufallsfunde

Nr.	Deutscher Name	Wissensch. Name	RL NRW	Status	Anmerkungen
1.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	*		
2.	Blaumeise	<i>Haematopus ostralegus</i>	*		
3.	Buchfink	<i>Motacilla alba</i>	*		
4.	Buntspecht	<i>Falco subbuteo</i>	*		
5.	Gartenbaumläufer	<i>Anthus trivialis</i>	*		
6.	Jagdfasan	<i>Gallinago gallinago</i>	*		
7.	Kleiber	<i>Carduelis flammea</i>	*		
8.	Kohlmeise	<i>Anser albifrons</i>	*		
9.	Kranich	<i>Fulica atra</i>			Überfliegend
10.	Rabenkrähe	<i>Luscinia svecica</i>	*		
11.	Ringeltaube	<i>Parus caeruleus</i>	*		
12.	Rotkehlchen	<i>Carduelis cannabina</i>	*		
13.	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*		

Planungsrelevante Vogelarten nach KIEL (2015) sind **fett** dargestellt

RL NRW: Rote Liste der Brutvogelarten (GRÜNEBERG et al. 2016) Nordrhein-Westfalens

Gefährdungskategorie: 0 = Ausgestorben / Erlöschen, 1 = vom Aussterben / Erlöschen bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet, V = Vorwarnliste, S = Naturschutzabhängig,

* = nicht gefährdet

Status: B = Revier / Brutvogel, BV = Revier- / Brutverdacht, NG = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler, WG = Wintergast,

ÜF = sonstige überfliegende Arten

Insgesamt wurden bei der Zufallserfassung 13 Vogelarten erfasst. Keine der beobachteten Arten ist gemäß der Roten Liste NRW (GRÜNEBERG et al. 2016) gefährdet. Als planungsrelevante Art (KIEL 2015) wurden überfliegende Kraniche festgestellt.

5.5 Daten der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld

Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld lieferte Hinweise zu einem **Uhu**-Vorkommen innerhalb des Waldbestandes, in dem der Begräbniswald entwickelt werden soll.

6 Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen

6.1 Gehölz gebundene / bewohnende Arten

Ein **Bestattungswald** (auch *Urnen-, Begräbnis-, Ruhe- oder Friedwald*) ist genehmigter Beisetzungsort für Totenaschen im Wald. Gekennzeichnete Bestattungsbäume orientieren über den Ort der Beisetzung, individuelle Gräber sind nicht erkennbar. Bepflanzungen durch Hinterbliebene, Bodenbearbeitung sowie das Ablegen von Devotionalien sind unzulässig; eine Grabpflege entfällt. In Deutschland wird die Bestattungsurne innerhalb des Kronentraufbereichs im durchwurzelten Bodenhorizont in friedhofstypischer Tiefe beigesetzt.

Das Betreiben eines Begräbniswalds bedingt den Erhalt des umgebenden Waldes und somit des charaktergebenden Baumbestands. Die klassische waldbauliche Forstwirtschaft wird ausgesetzt und die Bäume können in Folge natürlich altern. Letztendlich führt die natürliche Alterung zu dem Entstehen alter bis sehr alter Waldbäume, von den nahezu alle Waldarten und Gehölz bewohnenden Arten (insbesondere Fledermäuse und Insekten) profitieren. Hierfür ist der Verbleib eines möglichst großen Totholzanteils wünschenswert, der Erhalt der Verkehrssicherheit ist natürlich zu gewährleisten.

Auch eine extensive Waldbewirtschaftung stellt eine Bewirtschaftung dar. Durch den Betrieb des Begräbniswaldes und den damit einhergehenden Tätigkeiten (Beerdigungen, Grabbesuche, Ausheben von Gräbern etc.) kann es zu Lärmemissionen und Störungen durch Bewegungen kommen. Durch die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld liegen Hinweise zu einem Uhu-Vorkommen innerhalb des Waldbestandes vor. Der genaue Brutplatz (= Fortpflanzungs- und Ruhestätte) ist derzeit nicht bekannt. Es kann somit nicht sicher ausgeschlossen werden, dass es durch den Betrieb des Begräbniswaldes zu einer störungsbedingten Aufgabe des Brutplatzes kommt.

Um eine dauerhafte Aufgabe des Brutplatzes (Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG) zu vermeiden, sind vorsorglich 3 Nisthilfen an geeigneten Gehölzen innerhalb des Waldbestandes zu hängen. Zum Schutz der Nisthilfen vor einer betriebsbedingten Störung, sind die Bereiche im 50 m Puffer um die Nisthilfen beim Betrieb des Begräbniswald auszusparen.

Für einen Begräbniswald ist der Erhalt des Waldes unabdingbar. Somit werden für das Vorhaben überwiegend keine Gehölze in Anspruch genommen, ein flächiger Waldeinschlag ist auszuschließen. Für den Bau von Anlagen (z.B. Unterstände) ist eine Einzelbaumentnahme nicht auszuschließen. Dieser partielle Baumverlust wird aber durch die fortschreitende natürliche Alterung des Waldes kompensiert. Insbesondere die vorhandenen Altbäume sind aber so weit wie möglich als Fortpflanzungsstätten / Quartierbäume für Vögel und Fledermäuse zu erhalten.

Zwingend ist der Erhalt des Waldes als lichtarmer Dunkelraum erforderlich.

In Zusammenhang mit der geplanten Entwicklung des Begräbniswaldes ist eine Ertüchtigung der vorhandenen Forstwege erforderlich. Die Forstwege sind teilweise dicht mit Sträuchern und jungen Gehölzen bewachsen. Die Gehölze können von verschiedenen ungefährdeten Gehölzbrütern wie z.B. Buchfink, Rotkehlchen und Amsel als Brutplatz genutzt werden.

In Anlehnung an die Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes (§ 39 BNatSchG) ist eine Gehölzfällung nur zwischen Anfang Oktober und Ende Februar zulässig. Hierdurch wird auch die Hauptbrutzeit der Vögel beachtet (15.03. bis 30.06.).

Bei einer Gehölzbeseitigung außerhalb der Brutzeit kann ein Verlust von Gelegen und die Tötung von Jungvögeln mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Tab. 3: Verbotstatbestände für Gehölz gebundene / bewohnende Arten

Tötungs- und Verletzungsverbot ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ Erhalt vorhandener Altbäume ▪ Gehölzfällung im Winter (01.10. bis 28./29. 02.) ▪ Erhalt des Waldes als Dunkelraum	
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein	
Störungsverbot ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ Erhalt des Waldes als Dunkelraum ☒ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ Schaffung von 3 Nisthilfen für Uhus	
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein	
Schädigungsverbot ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ Erhalt des Waldes als Dunkelraum ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein	

7 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen

Die nachfolgenden Maßnahmen sind erforderlich, um eine Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden:

7.1 Erhalt von Altbäumen

Bei der friedhofswirtschaftlichen Erschließung des alten Eichenbuchenwaldes ist insbesondere der Altbaumbestand zu erhalten, da diese Lebensräume und Quartiere für Vögel und Fledermäuse enthalten.

Ist der Erhalt nicht möglich oder nicht gewollt, ist zwingend eine gründliche Überprüfung betroffener Altbäume mit einem Bruthöhendurchmesser ≥ 50 cm auf ein Vorkommen von Fledermäusen / Fledermausquartieren durchzuführen.

7.2 Schaffung von 3 Nisthilfen für Uhus (CEF)

Um eine dauerhafte Aufgabe des Uhu-Brutplatzes zu vermeiden, sind vorsorglich 3 Nisthilfen an geeigneten Gehölzen innerhalb des Waldbestandes zu hängen. Zum Schutz der Nisthilfen vor einer betriebsbedingten Störung, sind die Bereiche im 50 m Puffer um die Nisthilfen beim Betrieb des Begräbniswald auszusparen.

Um die räumliche und zeitliche Kontinuität zu wahren, sind die Nisthilfen vorgezogen, das heißt vor dem Betrieb des Begräbniswaldes, an geeigneten Gehölzen zu installieren.

Anmerkung:

Die Standorte der Nisthilfen wurden im Rahmen eines Ortstermins am 24.04.2024 festgelegt und im Anschluss mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld abgestimmt. Als Standorte wurden drei ältere Laubbäume am Waldrand festgelegt (s. Abb. 3 - Abb. 6).

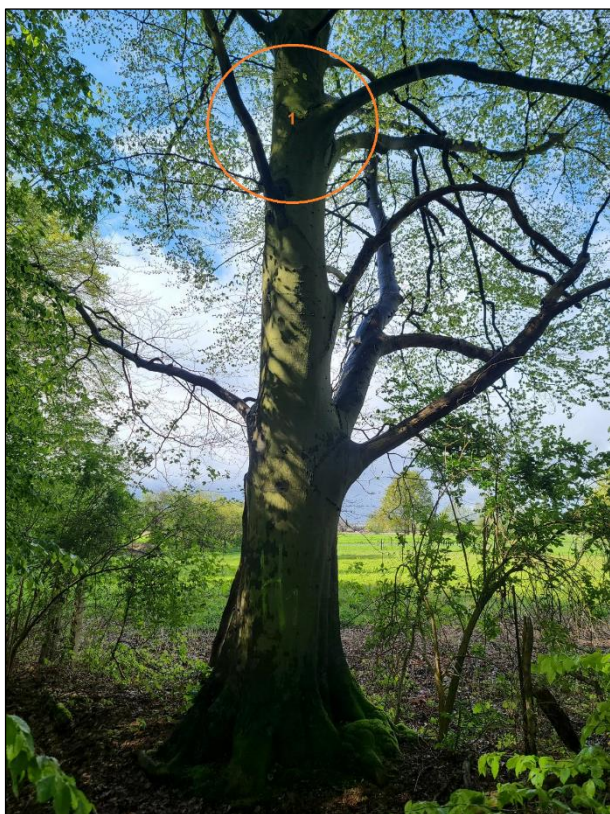


Abb. 3: Uhu-Nisthilfe 1



Abb. 4: Uhu-Nisthilfe 2



Abb. 5: Uhu-Nisthilfe 3

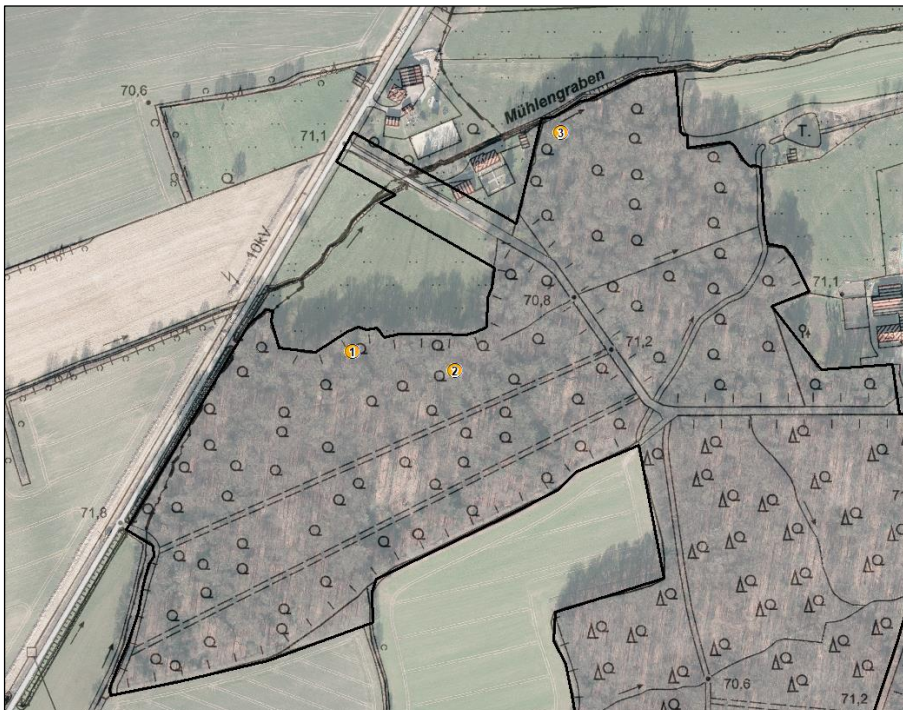


Abb. 6: Uhu-Nisthilfen 1-3 - Übersicht

(unmaßstäblich) © Land NRW (2024) Datenlizenz Deutschland
DTK/DOP - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Der Rückbau der Uhu-Nisthilfen ist nicht ohne Weiteres möglich. Sollte künftig die Umhängung der Nisthilfen an andere Bäume erforderlich werden (z.B. aus Sicherheitsgründen), ist dies im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

7.3 Gehölzfällung im Winter (01.10. bis 28. / 29.02)

Die Fällung / Rodung / Beseitigung von Gehölzen in Zusammenhang mit der Umsetzung der Planung ist zum Schutz von Brutvögeln in Anlehnung an die Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes (§ 39 BNatSchG) nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 28. / 29.02. durchzuführen. Die zeitliche Beschränkung bei der Rodung/Fällung/Beseitigung von Gehölzen bezieht sich auf die Gehölze, die in Zusammenhang mit dem „Bau“ des Begräbniswaldes (z.B. Parkplatz, Andachtsplatz, Wege) stehen. Die Verkehrssicherung ist bei der Beschränkung genauso ausgenommen wie die normale forstwirtschaftliche Bearbeitung des Waldes.

7.4 Erhalt des Waldes als lichtarmer Dunkelraum

Fledermäuse bevorzugen bei ihrer Jagd lichtarme Bereiche. Strukturell vorhandene Jagdräume können durch eine zunehmende Beleuchtung durch künstliche Lichtquellen entwertet werden. Der gesamte Wald stellt einen wertvollen Fledermaus-Lebensraum dar und ist dauerhaft als Dunkelraum zu erhalten.

8 Fazit des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags

Die artenschutzrechtliche Einschätzung kommt zu dem Ergebnis, dass für die Errichtung des „Be-gräbniswald [REDACTED]“ bei Beachtung der nachstehenden konfliktmindernden Maßnahmen:

- Erhalt des Waldes und der vorhandenen Altbäume
- Schaffung von 3 Nisthilfen für Uhus (CEF)
- Gehölzfällung im Winter (01.10. bis 28. / 29.02)
- Erhalt des Waldes als lichtarmer Dunkelraum

eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNATSCHG mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist.

Die in NRW vorkommenden Arten, die zwar dem Schutzregime des § 44 BNATSCHG unterliegen, aber nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, wurden hinsichtlich des Schädigungsverbotes nicht vertiefend betrachtet. Bei diesen Arten kann davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) bei den Eingriffen im Zuge dieses Bauvorhabens nicht gegen die Verbote des § 44 (1) Satz 3 BNATSCHG verstoßen wird.

9 Literatur

- GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S.R., HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M., KÖNIG, H., NOTTMEYER, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D. & WEISS, J. (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 6. Fassung. NWO & LANUV NRW (Hrsg.) Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) & Vogelschutzwarte des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV NRW).
- KIEL, E-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Einführung -. http://artenschutz.naturschutzhinrichtungen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf. Stand: 15.12.2015.
- LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.
- LANUV NRW (2023a): Naturschutz-Fachinformationssystem „Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW)“. <http://www.naturschutzhinrichtungen-nrw.de/bk/de/start>.
- LANUV NRW (2023b): Naturschutz-Fachinformationssystem „@LINFOS“. <http://linfos.api.naturschutzhinrichtungen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>.
- LANUV NRW (2023c): Naturschutz-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“. <http://www.naturschutzhinrichtungen-nrw.de/artenschutz/de/start>.
- MEINIG, H., BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – In: Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- MEINIG, H., VIERHAUS, H., TRAPPMANN, C. & R. HUTTERER (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung, Stand November 2010, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Recklinghausen.
- MKULNV NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. des MKULNV NRW. Düsseldorf vom 06.06.2016.
- MULNV NRW (2021) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring. Aktualisierung 2021. Stand: 19.08.2021. Düsseldorf.
- MULNV NRW (2021a) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring. Anhang A Methoden-Steckbriefe (Artspezifische Bestandserfassungsmethoden). Stand: 19.08.2021. Düsseldorf.
- MULNV NRW (2021b) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring. Anhang B Maßnahmen-Steckbriefe (Artspezifisch geeignete Maßnahmen). Stand: 19.08.2021. Düsseldorf.
- MWEBWV NRW (2011): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

Rechtsquellen – in der derzeit gültigen Fassung

- BNATSCHG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
- FFH-RL Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- VS-RL Richtlinie des europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (2009/147/EG).

Diese Artenschutzrechtliche Prüfung wurde von dem Unterzeichner nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.



(S. Bäumer)

M. Sc. Landschaftsökologie